

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 8, 15, 19, 27, 28, 38, 128;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4; §§ 80 ff.;
TV vom 12. Februar 1955 über die Betriebsverfassung
des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus
§§ 8 - 12

Leitsätze:

1. Auch nach dem BetrVG 1972 besteht ein Prozeßführungs- und Antragsrecht einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft zur Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden.
Ein solches Recht besteht jedoch nicht hinsichtlich interner Geschäftsführungsbeschlüsse des Betriebsrats, die die antragstellende Gewerkschaft in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung nicht unmittelbar beeinträchtigen.
Im Verhältnis auch zu den im Betrieb und im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften ist der Betriebsrat ein eigenständiges und eigenverantwortliches Organ der Betriebsverfassung.
2. Ein Tarifvertrag kann nicht wirksam persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats aufstellen, die über die gesetzlichen Anforderungen nach Maßgabe der §§ 8 und 26 Abs. 1 BetrVG 1972 hinausgehen.

Aktenzeichen: 1 ABR 18/72

Beschluß des BAG vom 16. Februar 1973

LAG Hamm



1 ABR 18/72

8 BV Ta 18/72 Hamm

Verkündet
am 16. Februar 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren
unter Beteiligung

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Aufarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Kehrmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. August 1972 - 8 BV Ta 18/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Anträge zu Ziffer 2) bis 4) unzulässig sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e:

I. Die rund 4.600 Arbeitnehmer der Schachtanlage (Werksdirektion) "Minister Stein" in Dortmund-Eving wählten in der Zeit vom 18. April bis 20. April 1972 einen neuen Betriebsrat, und zwar Arbeiter und Angestellte in getrennten Wahlgängen.

Die Schachtanlage fällt in den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des zwischen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie einerseits und dem Unternehmensverband Ruhrbergbau am 12. Februar 1955 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und am 1. April 1955 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Betriebsverfassung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus. Dieser Tarifvertrag bestimmt unter AIII Zuständigkeit, 1) Befahrung, in seinen §§ 8, 9, 11 und 12 folgendes:

"§ 8

Jedes Steigerrevier und jede Betriebsabteilung übertage sind einmal in der Woche von einem Mitglied des Betriebsrats (vgl. § 5) zu befahren. Weitere Befahrungen sind zulässig, soweit sie zur Untersuchung von Beschwerden oder in Erfüllung besonderer Aufgaben notwendig sind.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 9

(1) Für die Befahrungen des Untertagebetriebes werden Fahrabteilungen gebildet, deren Verteilung auf die fahrenden Mitglieder des Betriebsrats (vgl. § 5) der Betriebsrat regelt und der Werksleitung mitteilt.

.....

§ 11

Der Betriebsratsvorsitzende und der Angestelltenvertreter befahren alle Fahr- und Betriebsabteilungen nach eigenem, pflichtmäßigem Ermessen.

§ 12

Mit der Befahrung des Untertagebetriebes können nur solche Betriebsratsmitglieder (§ 5) beauftragt werden, die ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen haben (Hauer) und zur Führung einer Grubensicherheitslampe zugelassen sind (§ 154 BPV)."

Nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 haben der Unternehmensverband Ruhrbergbau und u.a. die Deutsche Angestelltengewerkschaft mit Wirkung vom 19. Januar 1972 einen Tarifvertrag über die tarifliche Schlichtung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus abgeschlossen. Der Tarifvertrag bestimmt einleitend:

"Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, daß der Tarifvertrag über die Betriebsverfassung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 12. Februar 1955 auch nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes fortgilt, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Es besteht deshalb Einvernehmen zwischen ihnen darüber, daß einzelne Vorschriften des Tarifvertrages der neuen Rechtslage anzupassen sind..."

Bei der Betriebsratswahl vom April 1972 in der Schachtanlage "Minister Stein" hatten die rund 540 Angestellten drei der insgesamt 27 Betriebsratsmitglieder zu bestimmen. Die Angestellten wählten über die Vorschlagsliste der DAG die technischen Angestellten unter Tage G und Z und über die Vorschlagsliste der IGBE den kaufmännischen Angestellten N (Beteiligter zu 3) in den Betriebsrat.

- 4 -



- 4 -

Nach der Betriebsratswahl verhandelten noch vor der konstituierenden Sitzung mehrere wiedergewählte Betriebsratsmitglieder mit der Werksleitung über die Zahl der generell von der Arbeit freizustellenden Betriebsratsmitglieder. Die Werksleitung erklärte sich bereit, 17 Betriebsratsmitglieder freizustellen. Von diesem Ergebnis wurden die übrigen Betriebsratsmitglieder in der konstituierenden Sitzung informiert.

Die konstituierende Sitzung des Betriebsrats fand auf Einladung des Wahlvorstandes am 28. April 1972 statt. Der Betriebsrat wählte zunächst das Betriebsratsmitglied O (Arbeitervertreter) einstimmig zum Vorsitzenden. Als dann wählten die Betriebsratsmitglieder den kaufmännischen Angestellten N (IGBE) mit 24 Stimmen zum stellvertretenden Vorsitzenden, während sein Gegenkandidat, der technische Angestellte unter Tage Z (DAG), lediglich drei Stimmen erhielt. Anschließend wählte der Betriebsrat die weiteren sieben - sämtlich von der Arbeit freigestellten - Mitglieder des Betriebsausschusses. Hierbei ging man in der Weise vor, daß jedes zu bestimmende Mitglied des Betriebsausschusses einzeln und nacheinander - oftmals aus mehreren vorgeschlagenen Kandidaten - gewählt wurde, wobei bereits vor der Wahl des Mitglieds des Betriebsausschusses das jeweilige Aufgabengebiet des zu wählenden Betriebsausschußmitgliedes festgelegt war. Es wurden ausschließlich Arbeiter als weitere Mitglieder bestimmt. Außer dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden N ist mithin im Betriebsausschuß kein Angestellter vertreten.

Nunmehr bestimmte der Betriebsrat acht weitere freigestellte Mitglieder in der Weise, daß die zu bestimmenden freigestellten Mitglieder nacheinander einzeln gewählt wurden und daß für das freizustellende Mitglied das Aufgabengebiet zuvor festgelegt wurde. Während der Wahl über diese Freistellungen verlangten die Betriebsratsmitglieder und Angestelltenvertreter Z und G vergeblich, daß auch die Minderheitsgruppe der Angestellten berücksichtigt

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden müsse, da es sich bei dieser Wahl um die Bildung des "fahrenden Ausschusses", also um die Bildung eines weiteren Ausschusses im Sinne des § 28 BetrVG handele. Es wurden aber ausschließlich Arbeiter freigestellt.

Die Antragstellerin, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft, ist der Meinung, daß bei den oben näher dargelegten Maßnahmen in der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats Rechtsverletzungen in vierfacher Hinsicht begangen worden sind, die sie zur Anfechtung der Konstituierung des Betriebsrats berechtigen:

1. Die Wahl des Betriebsratsmitglieds N zum stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats verstoße gegen die §§ 11 und 12 des Tarifvertrages über die Betriebsverfassung. Die Bestimmungen verlangten nämlich, daß der Angestelltenvertreter und stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats eine bergmännische Ausbildung unter Tage besitzen müsse. Auch wenn es die frühere Hauer Ausbildung nicht mehr gäbe, auf die § 12 des Tarifvertrages Bezug nehme, setzten die §§ 11 und 12 des Tarifvertrages eine abgeschlossene bergmännische Ausbildung unter Tage voraus, die der Beteiligte zu 3) Na als kaufmännischer Angestellter nicht besitze. Es hätte daher einer der beiden technischen Angestellten unter Tage Z und G zum stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats gewählt werden müssen.
2. Auch bei der Konstituierung des Betriebsausschusses habe der Betriebsrat gegen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes verstoßen. Es sei unzulässig, daß der Betriebsrat bei der Bestimmung der Mitglieder des Betriebsausschusses für jedes zu bestimmende Mitglied des Betriebsausschusses bereits vorher das jeweilige Aufgabengebiet im Betriebsausschuß festlege. Das Gesetz verlange vielmehr, daß der Betriebsausschuß selbst eine Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern vornehmen müsse. Der Betriebsrat habe ferner den einzelnen Mitgliedern des Betriebsausschusses Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, ohne daß er hierbei die im Gesetz vorgesehene schriftliche Übertragung vorgenommen habe.



- 6 -

3. Bei der Bestimmung der freigestellten Betriebsratsmitglieder sei ein weiterer Ausschuß im Sinne des § 28 BetrVG gebildet worden, nämlich ein sog. "fahrender Ausschuß". Hierfür spreche der Verlauf der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats vom 28. April 1972 und die Tatsache, daß das Betriebsratsmitglied M zum Sprecher des "fahrenden Ausschusses" bestellt worden sei.

4. Die Auswahl der freigestellten Betriebsratsmitglieder habe gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 BetrVG verstoßen. Eine angemessene Berücksichtigung der im Betriebsrat vertretenen Angestelltengruppe, wie sie § 38 Abs. 2 Satz 2 BetrVG fordere, sei nicht erfolgt. Es hätten mindestens zwei Betriebsratsmitglieder der Angestelltengruppe freigestellt werden müssen.

Die Antragstellerin hat beantragt, die am 28. April 1972 durchgeführte Konstituierung des Betriebsrates der Schachtanlage "Minister Stein" für rechtsungültig zu erklären.

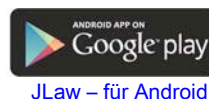
Der Antragsgegner - der Betriebsrat - hat um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin als unbegründet zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Alle vier von der Antragstellerin angegriffenen Maßnahmen bei der Sitzung des Betriebsrats vom 28. April 1972 könnten im Wahlanfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG angegriffen werden. Die Anfechtungen griffen jedoch nicht durch. Hinsichtlich der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats hat es ausgeführt, daß zwar die §§ 11 und 12 des Tarifvertrages fortgelten, daß diese aber keine abgeschlossene Ausbildung in einem bergmännischen Beruf erforderten. Die bergbehördlichen Sicherheitsvorschriften verlangten dies zu einer selbständigen Befahrung der Gruben nicht. Auch aus der Tatsache, daß der Beteiligte zu 3) N möglicherweise mit den Anforderungen des Untertagebetriebes nicht so vertraut sei, könne nichts Gegenteiliges herge-

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



leitet werden, da Betriebsmitglieder oftmals Aufgaben übernehmen müßten, auf die sie von ihrer Ausbildung her nicht genügend vorbereitet seien.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Antragsziel weiter. Ihr Verfahrensbevollmächtigter hat ihren Antrag im Termin zur mündlichen Anhörung wie folgt erklärt:

"Es handelt sich bei meinem Antrag der Sache nach um vier Anträge:

1. Einmal wird die Wahl des Mitgliedes des Betriebsrats N zum stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats angefochten,
2. wird angefochten die Bildung des Betriebsausschusses unter zuvor festgelegter Aufgabenverteilung für die zu bestimmenden Mitglieder dieses Ausschusses,
3. ferner wird angefochten die Wahl der Mitglieder des sogenannten "fahrenden Ausschusses" und
4. wird schließlich angefochten der Beschluß des Betriebsrats über die freigestellten Mitglieder des Betriebsrats in der Hinsicht, daß anstelle eines freigestellten Arbeitervertreters ein weiterer Angestelltenvertreter zu bestimmen sei."

Der Antragsgegner und der Beteiligte zu 3) beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. 1. Der sehr allgemein gefaßte Antrag der Antragstellerin bedarf der Auslegung. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist gegebenenfalls eine wesentlich freiere Auslegung der Sachanträge im Beschlußverfahren zulässig und geboten als sie im Urteilsverfahren möglich ist (BAG 14, 82 [86] = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG; BAG 16, 8 [14] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG). Zwar wird der Gegenstand des Beschlußverfahrens vom Antrag her begrenzt und bestimmt (BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG). In diesem Rahmen ist unter Berücksichtigung des Vorbringens, insbesondere der Begründung des Antrags aber zu prüfen, welches rechtliche Ziel mit der Antragstellung verfolgt wird. Der Antrag ist erforderlichenfalls von der Begründung her auszulegen (BAG 15, 235 [236] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; BAG 16, 8 [14] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG). Aus dem in allen drei Instanzen einheitlichen Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich, daß sie in Wahrheit nicht die Wirksamkeit der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats am 28. April 1972 bezweifelt, sondern lediglich vier Einzelfragen zur gerichtlichen Nachprüfung stellen will. Das hat die Antragstellerin in einer Anhörung vor dem Senat bestätigt. Es ist demgemäß über die vier Einzelanträge zu entscheiden.



- 8 -

2. Ein Antragsrecht und eine Prozeßführungsbefugnis der allein das Beschlußverfahren betreibenden Gewerkschaft ist nur für den Antrag zu Ziff. 1 - Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden - zu bejahen, für die Anträge zu Ziff. 2 bis 4 aber zu verneinen.

a) Die Beteiligtenbefugnis und damit auch das Antragsrecht bestimmt sich nach materiellem Betriebsverfassungsrecht, wie sich aus § 83 ArbGG ergibt. Entscheidend ist, ob im konkreten Verfahren die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines Beteiligten unmittelbar berührt wird (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. BAG 2, 97 [98/99] = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG; BAG 17, 72 [73] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan; BAG 21, 210 [217] = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG). Dies läßt sich für die Antragstellerin als einer im Betrieb und im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft aus den einschlägigen Einzelvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 über die Konstituierung des Betriebsrats (§§ 26, 27, 28, 38) nicht entnehmen. Es kommt lediglich eine entsprechende Anwendung der Wahlanfechtungsvorschrift des § 19 BetrVG 1972 in Betracht, die § 18 BetrVG 1952 entspricht. Insofern hat sich die Rechtslage des neuen gegenüber dem alten Betriebsverfassungsgesetz nicht geändert. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung (BAG 2, 182 [183 ff.] = AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG; AP Nrn. 2 und 3 zu § 27 BetrVG 1952) die Bestimmung des § 18 BetrVG 1952 in vollem Umfang, also auch hinsichtlich der Anfechtungsbefugnisse einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, auf die Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden entsprechend angewandt, da es sich bei der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden "um den letzten Akt" der Wahl des Betriebsrats selbst handelt (BAG 2, 182 [185]). Der Senat verbleibt auch nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes bei der bisherigen Rechtsprechung. § 19 BetrVG 1972 ist mit dem früheren Recht inhaltsgleich. Auch die Stellung der Vorschrift im Gesetz ist unverändert. Dem Gesetzgeber des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 war die Rechtsprechung des Senats bekannt. Er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hat sich nicht veranlaßt gesehen, im Hinblick auf diese Rechtsprechung den bisherigen Gesetzeswortlaut zu ändern. Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sind weiterhin für legitimiert angesehen worden, die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 18 BetrVG 1952 anzufechten (BAG 1, 182 [183 ff.] = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG); entsprechendes gilt für die Wahl des Wahlvorstandes (BAG 18, 41 [46] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG), um eine spätere Anfechtung der Wahl selbst zu erübrigen.

Im Rahmen der Anträge zu Ziff. 2 bis 4 ist erstmals über das Antragsrecht einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft hinsichtlich der Überprüfung der Bildung von Ausschüssen des Betriebsrats und der Bestimmung der freizustellenden Betriebsratsmitglieder zu entscheiden. Ein nicht aus §§ 27, 28, 38 BetrVG sondern allenfalls aus einer analogen Anwendung des § 19 BetrVG 1972 herzuleitendes Antragsrecht der Gewerkschaft besteht nicht. Die Wahlanfechtungsvorschrift kann als Regelung einer Zuständigkeitskompetenz allenfalls, außer auf die Betriebsratswahl als solche, auf die weiteren Wahlen angewendet werden, die anlässlich der Konstituierung des Betriebsrats erfolgen, nicht aber auf rein intern wirkende Geschäftsführungsbeschlüsse des Betriebsrats. In Anbetracht des weiten Kreises der nach § 19 Abs. 2 BetrVG 1972 zur Anfechtung Berufenen (nicht nur Gewerkschaften, sondern auch der Arbeitgeber oder drei beliebige wahlberechtigte Arbeitnehmer) ist schon die Gefahr einer Lahmlegung der Betriebsratstätigkeit nicht auszuschließen. Vor allem könnten aber im Wege der Anfechtung die Beschlüsse des Betriebsrats zu seiner laufenden Geschäftsführung von außen her kontrolliert werden. Eine solche Befugnis steht möglicherweise denjenigen Personen oder Stellen zu, die durch den betreffenden Betriebsratsbeschuß unmittelbar betroffen werden. Im Verhältnis zu den im Betrieb und im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften ist der Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



rat jedoch ein eigenständiges und eigenverantwortliches Organ der Betriebsverfassung. Diese Stellung schließt Anfechtungen der in Rede stehenden Art durch die Verbände aus. Nach § 31 BetrVG 72 kann nur unter den dort genannten Voraussetzungen ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an dessen Sitzungen und auch nur beratend teilnehmen. Nach § 33 BetrVG 1972 faßt der Betriebsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder allein, wobei im Falle des § 33 Abs. 3 BetrVG 1972 nur die Stimmen der Jugendvertreter bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mitgezählt werden. Der Begriff des Zusammenwirkens des Betriebsrats mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften nach § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 führt bei dieser Stellung des Betriebsrats nicht zu einem allgemeinen Anfechtungsrecht der Verbände (siehe Müller, ZfA 72, 228). Verletzt der Betriebsrat als solcher oder ein einzelnes Betriebsratsmitglied gröblich seine gesetzlichen Pflichten, so können nach § 23 Abs. 1 BetrVG 1972 durch den dort genannten Personenkreis entsprechende Maßnahmen beim Arbeitsgericht beantragt werden,

b) Im einzelnen gilt zu den Anträgen zu Ziff. 2 bis 4 folgendes:

Die Antragstellerin will mit ihrem Antrag zu 2) nicht die Bildung des Betriebsausschusses als solche anfechten, sondern lediglich seine Konstituierung im Hinblick auf die schon zuvor festgelegte Aufgabenerteilung für die zu bestimmenden Mitglieder des Betriebsausschusses, eine Maßnahme, die nach Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses ohnehin hätte erfolgen können. Insoweit handelt es sich aber um einen rein intern wirkenden Geschäftsführungsvorgang des Betriebsrats, der mit einer Wahl im Sinne des § 19 BetrVG 1972 nichts mehr zu tun hat. Es geht nur um die Kompetenzverteilung innerhalb des Betriebsausschusses und insofern auch des Betriebsrats und daher um einen Vorgang, der wegen der Eigenständigkeit des Betriebsrats die Belange der Gewerkschaften überhaupt nicht berühren kann. Der Antragstellerin fehlt somit die



Antragsbefugnis. Der Antrag zu Ziff. 2 ist unzulässig.

Mit dem Antrag zu Ziff. 3 wird die behauptete Bildung eines sogenannten "fahrenden Ausschusses" angefochten, weil entgegen § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 BetrVG 1972 kein Angestelltenvertreter in diesen Ausschuß entsandt worden sei. Die Antragstellerin bemängelt die Zusammensetzung eines Ausschusses, der von Gesetzes wegen nicht gebildet werden muß, sondern lediglich gebildet werden kann und auch keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen erhalten hat. Die Bildung eines derartigen Ausschusses des Betriebsrats ist gleichfalls ein rein interner Akt der Geschäftsführung des eigenständigen Betriebsrats. Eine Antragsbefugnis ist auch nicht aus dem Tarifvertrag vom 12. Februar 1955 herzuleiten. Zwar enthält dieser Tarifvertrag besondere Vorschriften über die regelmäßige Befahrung der Reviere durch Mitglieder des Betriebsrats. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Tarifvertrags geht es aber der Antragstellerin im vorliegenden Falle nicht, hierauf ist der Antrag gar nicht gerichtet. Nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin ist übrigens nicht gegen die Bestimmungen dieses Tarifvertrages verstoßen worden, sondern gegen die Vorschrift des § 28 Abs. 2 BetrVG 1972.

Schließlich handelt es sich auch bei der unter Ziff. 4 angefochtenen Maßnahme der Freistellung weiterer, nicht zum Betriebsausschuß gehörender Betriebsratsmitglieder ebenfalls um interne Geschäftsführungsbeschlüsse des Betriebsrats. Sie sollen den Betriebsrat handlungsfähig machen damit dieser seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann. Derartige Freistellungen sind alleinige und ureigenste Aufgabe des Betriebsrats. Irgendein Zusammenhang mit Wahlen besteht nicht. Eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 BetrVG 1972 auf die Antragstellerin ist daher auch in diesem Punkte nicht möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die antragstellende Gewerkschaft durch die Freistellungsmaßnahmen selbst unmittelbar in ihrer be-



triebsverfassungsrechtlichen Funktion berührt würde, wenn auch ihr Ziel auf die Freistellung eines weiteren Angestellten gerichtet ist. Nach § 38 BetrVG 1972 kommen nur besondere Interessen des Arbeitgebers in Betracht (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 3, 4 BetrVG), aber nicht der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.

3. Die demnach allein zulässige Anfechtung der Wahl des Beteiligten zu 3) N zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden durch die Antragstellerin ist sachlich nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob der Tarifvertrag vom 12. Februar 1955 sinngemäß voraussetzt, daß nicht nur die fahrenden Mitglieder des Betriebsrats (vgl. §§ 8, 9, 12 TV), sondern auch der Betriebsratsvorsitzende und der Angestelltenvertreter (vgl. §§ 11, 12 TV) nicht nur grubentauglich sind, sondern auch eine bergmännische Ausbildung unter Tage besitzen. Wäre dies der Fall, so würde der Tarifvertrag mit zwingenden Organisationsvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 und auch des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 in Widerspruch gestanden haben und stehen und insoweit unwirksam sein. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 wählt der Betriebsrat "aus seiner Mitte" den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ohne daß das Gesetz eine Einschränkung macht. Die zwingenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zählt § 8 BetrVG 1972 erschöpfend auf. Demgegenüber enthält § 15 BetrVG 1972 nur Empfehlungen für die Zusammensetzung des Betriebsrats im ganzen nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern. Vom Gesetz abweichende, zusätzliche Erfordernisse aufstellende Regelungen für nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 gebildete Betriebsräte kann ein Tarifvertrag nicht normieren (h.M., vgl. Erdmann-Jürging-Kammann, Betriebsverfassungsgesetz 1972 § 8 Anm. 1; Fitting-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 8 Anm. 4). Der organisatorische Bereich des Betriebsverfassungsrechts kann aus Gründen der Rechtssicherheit nur durch Vorschriften des Gesetzes selbst geordnet werden, sofern nicht das Betriebsverfassungsgesetz selbst ausdrücklich abweichende tarifliche Regelungen zuläßt.



Der Tarifvertrag vom 12. Februar 1955 enthält entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch keine nach § 128 BetrVG 1972 fortgeltende, vom Betriebsverfassungsgesetz 1952 gemäß § 20 Abs. 3 aaO zulässigerweise abweichende Regelung der Vertretung der Arbeitnehmer. Es fehlt bereits an der erforderlichen Zustimmung der obersten Arbeitsbehörde. Im übrigen geht der Tarifvertrag vom 12. Februar 1955 ersichtlich von der Institution des Betriebsrats aus. Der Inhalt des Tarifvertrages muß demnach mit den zwingenden Organisationsbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 und jetzt des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 in Übereinstimmung stehen.

Es ist also unerheblich, daß der Beteiligte zu 3) keine bergmännische Ausbildung hat. Weitere Mängel bei der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden sind von der Antragstellerin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Demnach ist der Antrag zu Ziff. 1) unbegründet. Insgesamt ergibt sich die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Auffarth

Kettner

K. Kehrmann

